

mentlich kirchenrechtlich zulässige Mittel zu Erhöhung des Einkommens der betreffenden Geistlichen dar bieten, weshalb den Inhabern der fraglichen Stellen dadurch noch keineswegs irgend ein rechtlicher Anspruch auf Erhöhung ihres Einkommens theils an sich, theils gerade auf die betreffenden Summen eingeräumt werden solle.

Demnach wird die Bewilligung dieser Berechnungssumme von 2000 Thlr. — — empfohlen.

D. Großmann: Dem hohen Ministerio bin ich sehr dankbar für diese huldvolle Berücksichtigung der in gar zu bedrängten Verhältnissen lebenden Geistlichen. Ich kann aber auf der andern Seite nicht bergen, daß mir der Maßstab, nach welchem das Bedürfniß hier bemessen worden ist, nicht ganz richtig erscheint. Ich mag es berechnen, wie ich will, so erscheint es mir als unmöglich, daß ein evangelischer Geistlicher mit 350 Thaler auszukommen vermag, wenn er nämlich ein nur einigermaßen anständiges Auskommen haben soll. Rechne ich drei Personen auf die Haushaltung ohne Kinder, so kommen doch ganz gewiß auf den Unterhalt derselben, wöchentlich 1 Thaler gerechnet, schon jährlich 156 Thaler. Hier ist nun noch gar nicht Rücksicht genommen auf die Bedürfnisse an Kleidung, Wäsche u. dgl., auf wissenschaftliche und literarische Hülfsmittel, auf Mittel der Wohlthätigkeit und was damit zusammenhängt. Ich kann also nicht begreifen, wie eine einigermaßen anständige Lebensweise mit diesen Mitteln geführt werden soll, und es ist ein Wunder, daß unter diesen Verhältnissen die Genügsamkeit einzelner Geistlichen nicht ganz entmuthigt wird. Hierzu kommt aber noch eine Rücksicht der Billigkeit. Die Viceactuaren zweiter Classe sind bekanntlich auch mit 350 Thaler besoldet, das sind junge Männer, die in der Regel nicht verheirathet sind, die auch noch Aussichten vor sich haben, und bei diesen mag dieser Maßstab noch zu rechtfertigen sein. Allein bei den Geistlichen, deren die wenigsten noch eine Zukunft vor sich haben, wo zumal bei dem beschränkenden und wirklich ihre Rechte als Staatsbürger beeinträchtigenden Reverswesen, wie es jetzt von dem hohen Ministerio geübt wird, nicht einmal Allen die Möglichkeit der Weiterbeförderung gegeben ist, scheint es mir doch unbillig, mit einem Minimo dieser Art aufzutreten, um so mehr, da der katholische Geistliche in Freiberg, als Cölibatär, von Seiten des Staats mit 400 Thaler besoldet ist, und wenn ich mich nicht ganz irre, der selige Minister v. Carlowitz einmal hier in dieser Kammer ausdrücklich erklärt hat, das Ministerium werde darauf Bedacht nehmen, die geistlichen Stellen, welche weniger als 400 Thaler hätten, bis auf diese Summe zu erhöhen. Ich müßte daher den Wunsch aussprechen, daß es dem hohen Ministerio gefallen wolle, wenn auch nicht jetzt, wo nun allerdings die Fügigkeit kaum vorhanden sein dürfte, doch wenigstens künftig darauf Bedacht zu nehmen, die Erhöhung auf 400 Thaler ausdehnen zu wollen. Was die geehrte Deputation am Schlusse ihres Berichts als limitirende Bestimmungen beigefügt hat, das muß ich vom Standpunkte des Rechts vollkommen billigen. Ich rede nur von solchen Stellen, wo weder das Kirchenrarar noch die Commun im Stande ist, eine Verbesserung zu bewirken, und nur vom Staate einige Hülfe kommen kann.

Graf Hohenthal (Püchau): Der Herr Superintendent D. Großmann erwähnte in seiner Rede des Reverswesens; ich weiß nicht, wie ich mir das deuten soll. Soviel ich weiß, bestehen in Sachsen gar keine gesetzliche Bestimmungen über das Reverswesen, daß z. B. die Beförderung eines Patronatpfarrers zu einer Consistorial- und Landesstelle an Revers gebunden wäre. Ich glaube, das hängt wohl ganz von dem Gutdünken des hohen Ministerii ab; aber wenn solche gesetzliche Bestimmungen beständen, daß ein Patronatpfarrer nicht anders angestellt werden kann, als nach Ausstellung eines Reverses, dann müßte ich mein Bedenken darüber aussprechen; denn dann würde allen Patronatspfarrern die Aussicht zu ihrer Beförderung abgeschnitten sein. Soviel ich weiß, besteht aber keine gesetzliche Bestimmung hierüber.

Referent D. Crusius: Eine gesetzliche Bestimmung darüber ist, so viel ich weiß, nicht vorhanden. Auch ist von einem frühern Vorstande des Ministerii des Cultus, wenn ich nicht irre, die Versicherung ausgesprochen worden, daß diesem Reverswesen in Zukunft keine Anwendung mehr gestattet werden solle; jedoch hat, so viel mir bekannt ist, das hohe Ministerium bei Beförderung Geistlicher von Patronat- auf königliche Stellen bis jetzt immer darauf bestanden, daß Reverse ausgestellt werden müssen, wonach dem Ministerio freigestellt bleibt, dem Patrone bei Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei Candidaten vorzuschlagen, aus denen er einen zu wählen hat. Es ist dieser Gegenstand bei einer andern Veranlassung in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen, und ich glaube nicht, daß jetzt eine Discussion darüber am Platze sein möchte; auch glaube ich nicht, daß Herr D. Großmann seinen Aeußerungen eine Anwendung auf die jetzige Finanzperiode gestatten will, ich glaube nicht, daß ein besonderer Antrag von ihm ausgesprochen worden ist, sondern bloß der Wunsch, daß die Minimalsumme künftig auf 400 Thaler erhöht werden könne. Im entgegengesetzten Falle aber würde allerdings ein Nachpostulat von 2,300 Thalern, nämlich 46mal 50 Thaler, nöthig werden, um diese Normalsumme erfüllen zu können.

Staatsminister v. Wietersheim: Was das Reverswesen betrifft, ersuche ich die geehrte Kammer, das gegenwärtig nicht zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen. In der Angelegenheit wegen Verbesserung der Schullehrergehalte, worüber unstrittig ein Protokoll extract der zweiten Kammer bereits hierher gelangt ist, wird das Ministerium Gelegenheit haben, sich darüber ausführlicher zu verbreiten. Was den Antrag des geehrten Abgeordneten aus Leipzig betrifft, so ist dessen wohlmeinende Tendenz nicht zu verkennen, aber ich muß bemerken, daß das einen Aufwand für die Staatscasse von 4,000 Thlrn. und noch mehr zur Folge haben würde. So sehr das Ministerium wünscht, die bedrängte Lage der Geistlichen und Schullehrer zu verbessern, so sehr ist es auch verpflichtet, Rücksicht auf die Staatscasse zu nehmen. Bei der Angelegenheit, die ich vorhin erwähnte, die Verbesserung der Schullehrergehalte und mehrerer Gegenstände, die auch die Geistlichen betreffen, wird ohnehin von einem bedeutenden Mehrpostulate die Rede sein, und es würde das Ministerium es nicht zu verantworten vermögen, mit seinen Anträgen so weit